

II-12920 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

5875/AB

~~Republik Österreich~~
~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

1994 -03- 16

zu 5948 J

Wien, am 15. März 1994
GZ: 10.101/19-X/A/2a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5948/J betreffend Integrationsmaßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz, welche die Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Robert Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen am 20. Jänner 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 6 der Anfrage:

Welche Integrationsmaßnahmen im obigen Sinn (z.B. bei ausländischen Lehrlingen) wurden von Seiten Ihres Ministeriums bisher gesetzt?

Welche Organisationen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften wurden mit der Durchführung betraut?

Sind Organisationen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften an Ihr Ministerium mit Vorschlägen herangetreten, Maßnahmen im Sinne des § 11 AufG durchzuführen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Wenn ja, wurden solche Ansinnen abgelehnt?

Welche Maßnahmen planen Sie für das Jahr 1994?

Wer soll mit deren Durchführung betraut werden?

Antwort:

Ich darf die Beantwortung in die Bereiche Wohnungswesen und Berufsausbildung unterteilen.

Zum Bereich Wohnungswesen:

Bei den noch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fallenden wohnungsrechtlichen Förderungsgesetzen erfolgte bereits ein Abbau der Beschränkungen bei Eigentumbildung an Wohnungen und Gebäuden für Ausländer (nicht nur EWR-Ausländer).

Bereits anerkannte Flüchtlinge waren auch bisher in den diversen Förderungsgesetzen österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der Förderungswürdigkeit gleichgestellt.

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz sieht weder bei der Überlassung von Wohnungen zum Gebrauch noch bei der Übertragung des Eigentums oder der Einräumung des Wohnungseigentumsrechts eine Differenzierung zwischen österreichischen Staatsbürgern und Ausländern vor. Die Befreiung von Gebühren für gerichtliche Eingaben wurde mit Inkrafttreten des EWR in diesem Bereich auf Ausländer ausgeweitet.

Die beiden Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 und 1983 knüpfen die Gewährung von Zuschüssen an die jeweiligen Bauträger nur an die Überlassung der Wohnungen an Personen, deren Einkommen sich innerhalb vorgegebener Grenzen bewegt, jedoch ebenfalls unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Sämtliche nach "Verlängerung der Wohnbauförderung" (1.1.1988) von den einzelnen Bundesländern erlassenen Wohnbauförderungsgesetze bzw. Sonderwohnbauprogramme normieren die Gleichstellung von österreichischen Förderungswerbern mit jenen aus dem EWR, wenn im geförderten Objekt der ordentliche Wohnsitz begründet wird. Einzelne Vorschriften beziehen alle Ausländer mit ein.

Um die angespannte Situation am Wohnungssektor, die nicht nur Ausländer, sondern gleichfalls Inländer betrifft, zu entschärfen, ist geplant, in den folgenden Jahren die Wohnbautätigkeit weiter zu intensivieren; dies zeigt sich auch deutlich an der gegenüber den Vorjahren weitaus höheren Anzahl von Baubewilligungen im Wohnungsbau.

Durch das im 3. Wohnrechtsänderungsgesetz festgelegte Richtwertesystem bei der Ermittlung von Mietzinsen soll weiters den Auswüchsen der Mietenentwicklung in den letzten Jahren Einhalt geboten werden, indem die Festsetzung der Mieten unter Heranziehung von Richtwerten, deren Höhe sich an gut ausgestatteten, geförderten Neubauwohnungen orientiert, zu erfolgen hat, wobei Zuschläge und Abstriche Abweichungen von diesen "Normwohnungen" berücksichtigen.

Zum Bereich Berufsausbildung:

Die Berufsausbildung im Rahmen der Lehre leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integration der sich in Österreich vorübergehend oder dauernd niederlassenden Ausländer. Dies zeigt auch der steigende Anteil ausländischer Lehrlinge. 1992 wurden landesweit rund 9.900 ausländische Lehrlinge, das sind rund 7,3 % der Lehrlinge insgesamt, ausgebildet. Hinsichtlich weiterer Daten darf auf den "Bericht über die Berufsausbildung in Österreich 1993",

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

der dem Nationalrat Ende Dezember 1993 vorgelegt und bereits im Handelsausschuß behandelt wurde, hingewiesen werden.

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz (BAG) geändert wird, BGBl.Nr. 23/1993, konnte die Grundlage zur Integration ausländischer Lehrlinge bzw. ausländischer Facharbeiter und ausländischer Ausbilder weiter verbessert werden. Folgende Neuerungen sind erwähnenswert:

- a) Sämtliche im Ausland zurückgelegten vergleichbaren berufsorientierten Ausbildungszeiten können nunmehr auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit angerechnet werden (§ 13 Abs.2 lit.e BAG). Hiedurch wird eine Fortsetzung und ein Abschluß der im Ausland begonnenen Ausbildung möglich.
- b) Der § 27a BAG, der die Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen regelt, wurde wesentlich modifiziert. Konnte über Antrag des Betroffenen eine Gleichhaltung bislang nur bei vollem Nachweis von Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit erfolgen, so kann das Vorliegen dieser Voraussetzungen nunmehr flexibler gehandhabt werden.

So kann vom Erfordernis der Gegenseitigkeit nunmehr z.B. auch dann abgesehen werden, wenn einer Person die Erbringung dieses Nachweises unzumutbar ist und deren berufliches Fortkommen ohne Gleichhaltung wesentlich beeinträchtigt wäre (§ 27a Abs.3 lit.c BAG).

Ist der Nachweis der vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung nicht möglich, so kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nunmehr auch eine Zulassung zur Lehrabschlußprüfung aussprechen (§ 27a Abs.4 BAG). Diese verkleinerte Lehrabschlußprüfung (Anpassungsprüfung) umfaßt lediglich Gegenstände der praktischen Prüfung.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Durch die Gleichhaltung des ausländischen Prüfungszeugnisses mit einem österreichischen Lehrabschlußprüfungszeugnis wird dem Antragssteller die Möglichkeit eröffnet, in Österreich als Facharbeiter tätig zu sein. Auch die "Anpassungsprüfung" gemäß § 27a Abs.4 BAG verfolgt dieses Ziel.

- c) Weiters wurde die Möglichkeit der Gleichhaltung ausländischer Ausbilderprüfungen (§ 29h Abs.3 BAG) geschaffen. Die bereits im Ausland erlangte Ausbilderqualifikation soll erhalten bleiben.

Die Anrechnung berufsorientierter ausländischer Ausbildungszeiten auf die für einen Lehrberuf festgesetzte Dauer erfolgt durch die Lehrlingsstelle nach Einholung eines binnen vier Wochen zu erstattenden Gutachtens des Landes-Berufsausbildungsbeirates (§ 13 Abs.2 lit.e BAG).

Die Gleichhaltung ausländischer Prüfungszeugnisse (auch Ausbilderprüfungszeugnisse) obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Hinsichtlich der Beurteilung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit der Ausbildung in einem entsprechenden österreichischen Lehrberuf ist ein Gutachten des Bundes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen.

Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung gemäß § 27a Abs.4 BAG (Anpassungsprüfung) sowie die Festlegung, welche Gegenstände des praktischen Teils der Lehrabschlußprüfung abzulegen sind, obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

